

## Übungsfälle mit Lösungsskizzen

(Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene,  
Basel, Sommersemester 2005)

### Fall 1      Porschefahrer auf Abwegen

*P. war mit seinem Porsche Carrera unterwegs, und neben ihm sass die Freundin F. Infolge übersetzter Geschwindigkeit verlor er die Herrschaft über das Fahrzeug, kam von der Strasse ab und landete in einem Gartenzaun. Da er keinen Führerausweis besass und einschlägig vorbestraft war, veranlasste der psychisch labile P. mittels Ankündigung der Möglichkeit eines Selbstmordes F. dazu, sich bei der Polizei als Fahrerin auszugeben und mitzuteilen, sie sei korrekt gefahren; weitere Angaben zum Unfall solle sie unterlassen, um sich nicht in allfällige Widersprüche zu verwickeln. Als die Polizei an der Unfallstelle eintraf, meldete sich F. – in grosser Angst um das Leben ihres Freundes – sogleich als Fahrerin und stellte kategorisch jegliche Verkehrsübertretung ihrerseits in Abrede. Als der Beamte konkretere Details wissen wollte, erklärte sie nach anfänglichem Zögern wahrheitswidrig, der Unfall habe sich ereignet, weil sie von einem entgegenkommenden roten BMW mit der Nummer BS 29481 massiv behindert worden sei.*

*Gestützt auf diese Angaben wurde gegen F. und den Halter des BMW (H.) ein Strafverfahren eingeleitet. H. wehrte sich gegen die ihm angelastete Verfehlung, indem er wahrheitsgemäss geltend machte, er habe sich zum fraglichen Zeitpunkt mit seinem Auto ferienhalber im Baltikum aufgehalten. F. hingegen bezeichnete H. als boshafte Lügner und wiederholte als Angeschuldigte ihre früheren Aussagen. Anschliessend bestätigte P. als Zeuge, dass seine Freundin den Porsche vollkommen korrekt gefahren habe und dass er sich im Übrigen nicht mehr an den Unfallhergang erinnern könne. Die Untersuchungsbeamtin liess sich jedoch nicht täuschen und deckte nach weiteren Ermittlungen rasch den wahren Sachverhalt auf.*

Haben sich P. und F. strafbar gemacht?

Allenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Die Erörterung des Falles hat sich auf das Verhalten nach dem Unfall zu beschränken.

## Lösungsskizze zu Fall 1

Im Zentrum des Geschehens die falschen Aussagen gegenüber den Behörden. Diesbezüglich F. (und nicht P.) im Vordergrund.

### A) Strafbarkeit der F.

#### I) Irreführung der Rechtspflege, Art. 304 (Ziff. 1 Abs. 2) StGB

##### 1) Tatbestandsmässigkeit

Objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt. Dass F. Verkehrsübertretungen in Abrede stellte, spielt gemäss BGer. (entgegen dem Gesetzeswortlaut) keine Rolle; massgebend vielmehr, dass sie *fälschlicherweise die Rolle der Angeeschuldigten übernommen hat* (BGE 111 IV 161 ff.; in der Lehre umstritten: Nachweise bei DONATSCH / WOHLERS, Strafrecht IV, 3. Auflage, 2004, S. 378).

##### 2) Rechtswidrigkeit

Rechtfertigender *Notstand* (Art. 34 StGB)?

*Notstandshilfe* gemäss Ziff. 2 (Rettung des Lebens des P.)? Fraglich, ob diese Lebensgefahr nicht anders abwendbar war und ob die Selbstbezichtigung der F. als Rettungshandlung überhaupt geeignet war.

Ev. irrige Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen einer Notstandshilfe (*Putativrechtfertigungsgrund*) mit der Folge, dass kein Vorsatz gegeben ist (Art. 19 StGB).

#### II) Begünstigung, Art. 305 Abs. 1 StGB

F. versuchte (letztlich) erfolglos, ihren Freund einem Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das SVG zu entziehen. Trotzdem Annahme einer *vollendeten* Begünstigung möglich, weil F. die Strafverfolgung gegen P. "mindestens für eine gewisse Zeit verhindert hat" (BGE 129 IV 140).

Zur Frage einer rechtfertigenden Notstandshilfe vorne I/2.

Falls keine Rechtfertigung, Möglichkeit, von einer Bestrafung Umgang zu nehmen gemäss Art. 305 Abs. 2 StGB.

#### III) Falsche Anschuldigung, Art. 303 (Ziff. 1 Abs. 1) StGB

Objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt.

Irrelevant, dass F. den H. nicht namentlich erwähnte; genügend, dass dieser als Beschuldigter *bestimmbar* (d.h. über die Autonummer ermittelbar) war.

#### IV) Üble Nachrede / Verleumdung, Art. 173 / 174 StGB

Bezeichnung als "boshafte Lügner" = Beschuldigung eines unehrenhaften Verhaltens.

Da die Beschuldigung falsch war und F. wider besseres Wissen handelte, ist eine *Verleumdung* (Art. 174) gegeben (geht als Spezialtatbestand dem Art. 173 vor).

## **B) Strafbarkeit des P.**

### **I) Nötigung, Art. 181 StGB**

Androhung des Selbstmordes = *Androhung eines ernstlichen Nachteils*.

Nötigung ist hier nicht nur tatbestandsmässig, sondern auch *rechtswidrig* (wichtig die *positive* Rechtswidrigkeitsprüfung, z.B. BGE 129 IV 15 f.): Der von P. angestrebte Zweck (Irreführung der Rechtspflege) war rechtswidrig.

### **II) Anstiftung zur Irreführung der Rechtspflege, Art. 304 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Tatbestand erfüllt (vgl. auch BGE 111 IV 165 f.).

Auch wenn man bei F. eine Putativ-Notstandshilfe annimmt (vorne A/I/2), stellt ihr Verhalten *objektiv* Unrecht dar (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 3. Auflage, 2005, § 10, N 112); insoweit ist also (als Voraussetzung der Anstiftung) eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat gegeben. Eine Anstiftung zur Irreführung der Rechtspflege lässt sich hier auch nicht etwa mit dem Hinweis auf die Straflosigkeit der mittelbaren Selbstbegünstigung (hinten III) verneinen (vgl. dazu DONATSCH / WOHLERS, a.a.O., S. 388).

### **III) Anstiftung zur Begünstigung, Art. 305 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Verhalten des P. = *straflose sog. mittelbare Selbstbegünstigung*.  
Vgl. BGE 115 IV 232 f.

### **IV) Anstiftung zu falscher Anschuldigung, Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Tatbestand nicht erfüllt mangels Vorsatzes des P. (hinsichtlich einer falschen Anschuldigung des H.).

### **V) Falsches Zeugnis, Art. 307 Abs. 1 StGB**

Klar gegeben: P. "bestätigte" als Zeuge wahrheitswidrig, dass F. gefahren sei.  
Möglichkeit einer Strafmilderung gemäss Art. 308 Abs. 2.

## **Fall 2      Geschwisterliebe mit Irrtümern**

*Der 18-jährige Hans hatte während einiger Wochen eine sexuelle Beziehung mit Judith. Dabei nahm er irrtümlich an, seine Partnerin sei etwa 15½ Jahre alt; in Wahrheit aber feierte sie vor kurzem ihren 16. Geburtstag. Als Judith einen neuen Freund kennen lernte, brach sie die Beziehung zu Hans ab. Dieser wollte das allerdings nicht akzeptieren und erzwang den Geschlechtsverkehr mit der nachdrücklichen Bemerkung, falls Judith nicht einverstanden sei, müsse ihr neuer Freund mit dem Schlimmsten rechnen. Sie nahm diese Äusserung sehr ernst, weil sie aus eigener Erfahrung die starke Neigung von Hans zu Gewalttätigkeiten kannte, und fügte sich deshalb seinem Verlangen.*

*In ihrer späteren Strafanzeige gab Judith wahrheitswidrig an, die intime Beziehung habe schon vor ihrem 16. Geburtstag begonnen, und erhoffte sich dadurch einen längeren Strafvollzug für den Ex-Freund. Während der Strafuntersuchung hat sich herausgestellt, dass Hans und Judith Geschwister sind, dass aber diese Verwandtschaft lediglich Judith bekannt war; sie nahm freilich an, die körperliche Liebe zum eigenen Bruder sei zulässig, wenn beide beteiligten Personen mehr als 16 Jahre alt sind.*

Haben sich Hans und Judith strafbar gemacht?

## **Lösungsskizze zu Fall 2**

### **A) Strafbarkeit des Hans**

#### **I) Sexuelle Handlungen mit einem Kind, Art. 187 StGB**

Der objektive Tatbestand ist offensichtlich nicht erfüllt, weil Judith mehr als 16 Jahre alt war (und überdies der Altersunterschied zwischen den Beteiligten weniger als drei Jahre betrug, Art. 187 Ziff. 2).

Angesichts des Irrtums von Hans über das Alter von Judith: *versuchte* Tatbegehung? Sein Vorsatz bezog sich zwar auf ein "Kind unter 16 Jahren" (Ziff. 1 Abs. 1), aber gleichzeitig ging er von einem *Altersunterschied von weniger als drei Jahren* aus, was die Tatbestandsmässigkeit entfallen lässt (Ziff. 2).

#### **II) Vergewaltigung, Art. 190 StGB**

Die Bemerkung von Hans, der neue Freund müsse "mit dem Schlimmsten rechnen", ist – unter den gegebenen Umständen – als Androhung von (körperlicher) Gewalt zu deuten; diese Bedrohung bezieht sich aber nicht auf Judith.

Deshalb ist hier die Tatvariante des *Unter-psychischen-Druck-Setzens* (und nicht der Bedrohung) anzunehmen (Abs. 1).  
Vgl. STRATENWERTH / JENNY, Strafrecht, BT I, 6. Auflage, 2003, § 8, N 9 und 10.

### III) Inzest, Art. 213 Abs. 1 StGB

Da Hans nicht wusste, dass Judith seine Schwester ist, entfällt der subjektive Tatbestand *mangels Vorsatzes*.

## B) Strafbarkeit der Judith

### I) Inzest, Art. 213 StGB

Objektiver und subjektiver Tatbestand (Abs. 1) offensichtlich erfüllt. Keine Hinweise auf eine Verführungssituation i.S. von Abs. 2.

Der Irrtum der Judith betrifft nicht ihren Vorsatz, sondern die Schuld (*Rechts- bzw. Verbotsirrtum*, Art. 20): Hier ein Irrtum über den Umfang der Strafnorm des Art. 213. Fraglich allerdings, ob dieser Irrtum *unvermeidbar* war, also auf "*zureichenden Gründen*" beruhte (Rechtsprechung diesbezüglich sehr streng).

### II) Falsche Anschuldigung, Art. 303 (Ziff. 1 Abs. 1) StGB

Die Strafanzeige war teilweise wahrheitswidrig, nämlich: unrichtige Angaben über den Zeitpunkt des Beginns der intimen Beziehung. Diese (falsche) "Anschuldigung" betrifft jedoch *kein Delikt*, denn die sexuellen Handlungen von Hans mit Judith wären auch vor deren 16. Geburtstag straflos gewesen angesichts des geringen Altersunterschiedes der beiden Personen (Art. 187 Ziff. 2!).

Zu Judiths Irrtum: Dieser Irrtum betrifft das Vorfeld (bzw. eine Vorfeldnorm) des Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1, nämlich die rechtliche Tragweite des Art. 187. Umstritten, wie ein solcher *Vorfeldirrtum* zu behandeln ist: *untauglicher Versuch* oder (*strafloses*) *Wahndelikt* (vgl. SEELMANN, Strafrecht, AT, 1999, S. 101; ferner ausführlich [aus deutscher Sicht] ROXIN, Strafrecht, AT II, 2003, § 29, Rn 378 ff.).

### III) Üble Nachrede / Verleumdung, Art. 173, 174 StGB

Der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens wäre tatbestandsmässig (Beschuldigung eines unehrenhaften Verhaltens). Die Strafanzeige bezieht sich jedoch im Hinblick auf Art. 187 auf ein bloss vermeintliches Delikt und erfüllt somit den objektiven Tatbestand der Art. 173 und 174 nicht.

Judiths Irrtum ist hier gleich zu behandeln wie bei Art. 303 (vorne II), also untauglicher Versuch oder Wahndelikt.

Falls man einen untauglichen Versuch annimmt, liegt eine versuchte Verleumdung vor (Beschuldigung wider besseres Wissen). Art. 174 geht als Spezialtatbestand dem Art. 173 vor. Im Übrigen: Art. 303 geht gemäss h.L. und Rspr. dem Art. 304 vor (Nachweise bei STRATENWERTH / JENNY, a.a.O., § 11, N 62).

#### **IV) Versuchte Freiheitsberaubung, Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 StGB**

Judith erhoffte sich durch die falschen Angaben in ihrer Anzeige einen längeren Strafvollzug für Hans = *Vorsatz einer versuchten Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft*. Das Mittel hiezu (nämlich der Vorwurf eines Verhaltens, das kein Delikt darstellt) war aber offensichtlich ungeeignet; deshalb *untauglicher Versuch* gemäss Art. 23 Abs. 1.

### **Fall 3      Gewalttätige Demonstration**

*Die Studenten A. und B. besuchten in der Stadt X. vor dem amerikanischen Konsulat eine von verschiedenen politischen Gruppierungen organisierte Kundgebung gegen die Besetzung des Irak durch die USA. In einer Ansprache am Mikrophon rief C. die Teilnehmer/innen dazu auf, im Sinne einer Straffaktion amerikanisches Vermögen zu schädigen. Dies veranlasste D., die Fahne vom Konsulatsgebäude herunterzuholen und zu zerreißen. Gleichzeitig flogen aus der Menschenmenge einzelne Steine, Bierflaschen und Farbbeutel gegen die Fensterscheiben des Gebäudes. Alle diese Aktionen wurden jeweils mit tosendem Applaus quittiert.*

*Als die Polizei erschien, wehrten sich D. und seine Freunde heftig mit Händen und Füßen gegen eine Festnahme. Während dieser Auseinandersetzung erlitt ein Polizist einen starken und schmerzhaften Schlag an den Kopf, wobei allerdings der Verursacher dieses Schlages nicht ermittelt werden konnte.*

*Die beiden Studenten waren während der ganzen Kundgebung bloss passive Zuschauer. Als die Polizei auftauchte, verliess A. den Ort sogleich, um allfälligen Unannehmlichkeiten zu entgehen. B. blieb hingegen bis zum Schluss in der festen Überzeugung, dass die friedliche Teilnahme an einer Demonstration unter allen Umständen erlaubt sei.*

Wie ist der Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen?

### **Lösungsskizze zu Fall 3**

Im Zentrum des Tatgeschehens steht D.

#### **A) Strafbarkeit des D.**

##### **I)      Landfriedensbruch, Art. 260 StGB**

D. hat (aktiv) an einer öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen.

Gewalttätigkeiten "mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen" (= objektive Strafbarkeitsbedingung): Im vorliegenden Fall erfüllt (Steine, Bierflaschen und Farbbeutel gegen Fensterscheiben + Applaus; vgl. BGE 124 IV 271, 108 IV 175 f., 108 IV 35).

**II) Sachbeschädigung, Art. 144 StGB**

Klar gegeben (Fahne zerrissen), und zwar als Officialdelikt gemäss Abs. 2.

**III) Tätlicher Angriff auf ein fremdes Hoheitszeichen, Art. 298 StGB**

Ebenfalls erfüllt.

Der Tatbestand geht als *lex specialis* dem Art. 144 vor (WEISSENBERGER, BSK StGB II, 2003, Art. 144, N 48).

**IV) Gewalt gegen Beamte, Art. 285 StGB**

Erfüllt, und zwar in der qualifizierten Form von Ziff. 2 (sog. Aufruhr).

**V) Raufhandel, Art. 133 StGB**

Kein Raufhandel: Der heftige Widerstand des D. gegen die Verhaftung ist keine "tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung" (STRATENWERTH / JENNY, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. Auflage, 2003, § 4, N 21).

**B) Strafbarkeit des C.**

**I) Landfriedensbruch, Art. 260 StGB**

Ebenso gegeben wie bei D.: Siehe vorne A/I.

**II) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit, Art. 259 StGB**

C. hat dazu aufgerufen, "amerikanisches Vermögen zu schädigen": Das ist im vorliegenden Zusammenhang als *Aufruf zur Sachbeschädigung* zu verstehen = öffentliche Aufforderung "zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen .... Sachen" (Abs. 2).

**III) Anstiftung zur Sachbeschädigung (Art. 24 i.V.m. Art. 144 Abs. 2 StGB)**

Keine Anstiftung (des D.), da der Aufruf des C. sowohl hinsichtlich Adressaten wie auch hinsichtlich der Tat (Sachbeschädigung) zu wenig spezifiziert ist.

### **C) Strafbarkeit des B.**

#### **Landfriedensbruch, Art. 260 StGB**

Gemäss BGer. wird *auch der bloss passive Teilnehmer* vom Tatbestand erfasst; Anwesenheit in der Menge + entsprechender Vorsatz genügen (BGE 124 IV 271, 108 IV 36).

Keine Rechtfertigung durch die Versammlungsfreiheit.

Ev. *Rechts- bzw. Verbotsirrtum* (Art. 20 StGB): B. ist der festen Überzeugung, dass die friedliche Teilnahme an einer Demonstration unter allen Umständen erlaubt sei. Beruht dieser Irrtum auf zureichenden Gründen (d.h. war er unvermeidbar)?

### **D) Strafbarkeit des A.**

#### **Landfriedensbruch, Art. 260 StGB**

Auch A. war passiver Teilnehmer, aber er verliess (anders als B.) sofort den Ort, als die Polizei erschien.

Deshalb: Straffreiheit gemäss Abs. 2.

Diese Norm ist (entgegen deren Wortlaut) anwendbar auch, wenn sich ein Teilnehmer ohne behördliche Aufforderung entfernt (FIOLKA, BSK StGB II, 2003, Art. 260, N 41).

## **Fall 4      Überholmanöver mit Todesfolge**

*Der Lastwagenchauffeur X. fuhr von Genf nach Basel. Unterwegs wollte er den Velofahrer B., der ein kleines Kind mitführte, überholen, hielt aber den gebotenen Seitenabstand nicht ein. Während des Überholvorganges geriet der stark angetrunkene B., weil er infolge einer alkoholbedingten Kurzschlussreaktion das Velo nach links zog, unter die Hinterräder des Lastwagens und verunglückte tödlich; das Kind blieb blutüberströmt am Strassenrand liegen. X. hielt den Lastwagen an und betrachtete kurz die Unfallsituation. Nach seiner Einschätzung waren die Verletzungen des Kindes nicht gravierend, da es ohne weiteres ansprechbar war. Ohne sich um den Unfall zu kümmern fuhr er dann weiter.*

*Der nachträglich beigezogene Sachverständige vertrat die Meinung, dass sich der Unfall wegen der starken Alkoholisierung des B. sehr wahrscheinlich mit den gleichen Folgen ereignet hätte, wenn vom Chauffeur des Lastwagens ein genügender Zwischenraum eingehalten worden wäre; denn das Verhalten des B. sei typisch für angetrunkene Velofahrer. Überdies stellten sich die Verletzungen des Kindes als relativ harmlos heraus, so dass nur ein kurzer Spitalaufenthalt von einer Woche nötig war.*

Wie ist das Verhalten des Chauffeurs aufgrund der Strafbestimmungen des StGB und des SVG zu beurteilen?  
(Allenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.)

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn das Kind verblutet wäre und bei rechtzeitiger Hilfe hätte gerettet werden können?

## **Lösungsskizze zu Fall 4**

### **A) Hauptvariante**

#### **I)      Fahrlässige Tötung, Art. 117 StGB**

Aufbau des Tatbestandes in Anlehnung an SEELMANN, Strafrecht, AT, 1999, S. 131 ff.

#### **➤ (Adäquate) Verursachung des Taterfolgs**

- *Natürliche Kausalität* (beim Begehungsdelikt):  
Hier offensichtlich gegeben: Ohne das Überholmanöver des Chauffeurs wäre der Velofahrer nicht unter die Räder des Lastwagens geraten (und tödlich verunfallt).

- *Adäquate* Verursachung.  
Wird von einem Teil der Lehre und der Rspr. verlangt (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 3. Auflage, 2005, § 16, N 8 i.V.m. § 9, N 24 ff.). In neuerer Zeit verwendet das BGer. den Gesichtspunkt der Adäquanz im Rahmen der Vorhersehbarkeit des Erfolges, also bei der Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung (BGE 130 IV 10). SEELMANN, a.a.O., S. 139, scheidet die atypischen Kausalverläufe auf der Stufe der objektiven Zurechenbarkeit aus.

Überholvorgänge mit zu knappem Abstand sind geeignet, Unfälle der eingetretenen Art (Überrollen eines Velofahrers mit tödlichen Folgen) zu verursachen. Also auch Adäquanz gegeben.

Diese wird auch nicht etwa durch die Trunkenheit des B. und dessen alkoholbedingte Reaktion in Frage gestellt, da es sich hierbei nicht um Faktoren handelt, die weit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegen.

➤ **Voraussehbarkeit des Erfolgs**

(Nach BGer. [z.B. BGE 130 IV 10] und STRATENWERTH [a.a.O., § 16, N 16 f.] im Rahmen der Sorgfaltspflichtverletzung zu prüfen)

Voraussehbarkeit hier klar gegeben: vgl. die Erwägungen zur Adäquanz.

➤ **Sorgfaltspflichtverletzung**

Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit, Art. 18 Abs. 3 StGB.

Indem X. zu nahe am Velo fuhr, verletzte er im SVG festgehaltene Sorgfaltspflichten (Verkehrsregeln): Art. 35 Abs. 3 SVG, Art. 10 Abs. 1 und 2 VRV.

➤ **Objektive Zurechenbarkeit** (Vgl. SEELMANN, a.a.O., S.138 ff.)

Voraussetzung einer *normativen* Zurechenbarkeit der sorgfaltspflichtwidrigen Erfolgsverursachung.

Im vorliegenden Fall geht es um die Konstellation, in der "auch bei *sorgfaltspflichtgemäßem Alternativverhalten* der gleiche Erfolg eingetreten wäre" (SEELMANN, a.a.O., S. 139).

Unterscheidung zwischen der *Wahrscheinlichkeitstheorie* (so etwa das BGer. [z.B. BGE 130 IV 10 f.] und SEELMANN, a.a.O, S.141) und der *Risikoerhöhungslehre* (so v.a. STRATENWERTH, a.a.O., § 9 N 41 und JENNY, BSK, StGB I, Art. 18, N 99).

Zum konkreten Sachverhalt: Ungewiss, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des X. (d.h. bei Wahrung des vorgeschriebenen Abstandes) auch eingetreten wäre (? "sehr wahrscheinlich", "typisches Fehlverhalten" des Velofahrers).

- Folgt man dem BGer.: Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung, da der Erfolg nicht zugerechnet werden kann (so BGH 11, 1 ff., Radfahrer-Fall).

- Anders wohl bei der Anwendung der *Risikoerhöhungslehre*: Schuld-spruch, da die unkorrekte Fahrweise das Risiko eines tödlichen Unfalls erhöhte. Wie sich der Velofahrer B. bei korrektem Abstand des X. verhalten hätte, ist prinzipiell unaufklärbar (vgl. STRATENWERTH, a.a.O., § 9, N 41).

**II) Fahrlässige Körperverletzung, Art. 125 Abs. 1 StGB**

(Betreffend das verletzte Kind)

Gleiches Ergebnis wie oben I.

**III) Störung des öffentlichen Verkehrs, Art. 237 (Ziff. 2) StGB**

Tatbestand erfüllt, aber subsidiär im Verhältnis zu Art. 90 SVG (vgl. Art. 90 Ziff. 3 SVG).

**IV) Verletzung der Verkehrsregeln, Art. 90 (Ziff. 1) SVG**

Klar gegeben: Ungenügender Abstand zum Velo (Art. 35 Abs. 3 SVG, Art. 10 Abs. 1 und 2 VRV).

Art. 90 SVG wird hier aber durch die Tatbestände der Art. 117 und 125 StGB konsumiert (BGE 106 IV 391 = Pra 1980, Nr. 297).

**V) Aussetzung, Art. 127 StGB**

Der Tatbestand kommt nicht zur Anwendung mangels einer Obhuts- bzw. Fürsorgepflicht des X. für das Kind. Das vorangegangene gefährliche Handeln (Verursachung des Unfalls) genügt hierfür nicht (STRATENWERTH / JENNY, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. Auflage, 2003, § 4, N 49).

**VI) Unterlassung der Nothilfe, Art. 128 StGB**

Tatbestand erfüllt: In casu: X. verletzte das Kind des B. Dass ihm dieser Erfolg allenfalls nicht zugerechnet wird (vgl. vorne), spielt dabei keine Rolle (*Kausalität* des Verhaltens des X. für die Verletzung gegeben). X. unterliess vorsätzlich eine zumutbare Hilfeleistung für das Kind.

**VII) Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall, Art. 92 SVG**

Art. 92 Abs. 2 (Führerflucht) gegeben; geht als Spezialtatbestand dem Art. 128 StGB vor (STRATENWERTH / JENNY, a.a.O., § 4, N 78).

**B) Zusatzfrage**

Zusätzlich zu prüfen ist:

**Fahrlässige Tötung (durch Unterlassen), Art. 117 StGB (betr. Kind)**

Tatbestand erfüllt: X. hat eine Garantenstellung aus Ingerenz (allg. dazu STRATENWERTH, a.a.O., § 14, N 18 ff.). Er unterliess die gebotene und ihm auch zumutbare Hilfeleistung für das Kind. Ausserdem besteht zwischen dieser Unterlassung und dem Tod des Kindes ein hypothetischer Kausalzusammenhang (allg. dazu STRATENWERTH, a.a.O., § 14, N 34 ff.).